Infoblatt für Vertragsinstallateure

Regelungen für den Bau und Betrieb von Wasserzählerschächten

Für den Bau und den Betrieb von Wasserzählerschächten im Versorgungsgebiet der ZVO Energie GmbH sind folgende Regelungen zu beachten:

Rechtliche Regelung aus der gültigen AVB WasserV:

§ 11
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
   1. das Grundstück unbebaut ist oder
   2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
   3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 12
Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

Wasserzählerschächte für Zählergrößen Q3=4 und Q3=10

Für die Wasserzählergrößen Q3=4 und Q3=10 wird von der ZVO Energie GmbH bauseits ein aufpreispflichtiger Kunststoffwasserzählerschacht gestellt. Dieser ist wasserdicht ausgeführt, muss zum Ablesen und Zählerwechsel nicht bestiegen werden und kann auf Wunsch mit einem befahrbaren Deckel geliefert werden.

Wasserzählerschächte für Zählergrößen Q3=16 bis Q3=250

Bei Wasserzählerschächten für Zählergrößen Q3=16 bis Q3=250 handelt es sich um Sondergrößen. Selbstverständlich können wir Ihnen bei der Beschaffung dieser Sondergrößen als Fertigelement (Edelstahl- oder wasserdichter Betonschacht) behilflich sein. Falls eine Ausführung mit Betonringen zur Disposition steht sind folgende Ausführungsvorschriften unbedingt zu beachten:

- Der Schacht ist wasserdicht herzustellen.
- Ab einer Tiefe von 2 m ist eine Einstiegshilfe vorzusehen.
- Die Schachtabdeckung muss frei zugänglich sein und von 1 Person zu öffnen sein.
- Allein für die von der ZVO E gesetzten Bauteile sind folgende Mindest-Schachtdurchmesser sind in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße zu realisieren:

Wasserzählergröße	***Mindest-Schachtdurchmesser***
Q3=16	1,20 m
Q3=25	1,50 m
Q3=63	1,70 m
Q3=100	1,90 m
Q3=250	2,40 m

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Sven Bäumler

Sparkasse Holstein
IBAN: DE21213522400000075630
BIC: NOLADE21HOL
Ust.-ID-Nr.: DE 814 066 744

Besucheranschrift:
Wagrienring 3-13
23730 Sierksdorf
Sitz: Sierksdorf
HRB 16446 HL